

Registrierung von Betrieben gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Erfassung von Betrieben gemäß § 7 Abs. 1 AVV RÜb

Anlage

Meldevordruck

Nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene haben die Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde in der von dieser verlangten Weise die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Registrierung zu melden. Ferner stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

Die zuständigen Behörden legen gemäß Artikel 31 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Verfahren fest, welche unter anderem die Lebensmittelunternehmer bei der Beantragung der Registrierung ihrer Betriebe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu befolgen haben. Sie erstellen eine Liste der Lebensmittelunternehmer, die registriert wurden, und halten sie ständig auf dem neuesten Stand. Hinweise zur Registrierung sind in Nr. 6.1 des Leitfadens für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der Europäischen Kommission, http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/hygienelegislation/guidance_doc_852-2004_de.pdf enthalten.

Unbeschadet der Registrierungspflicht nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet § 7 Abs. 1 AVV RÜb die zuständigen Behörden, alle Betriebe, die kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände oder Tabakerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, zu erfassen.

Davon unberührt bleibt die Zulassung von Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gibt zur Registrierung und Erfassung folgende

Hinweise

A. Zuständige Behörden

Für die Registrierung und Erfassung sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 4 GDVG, die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) und kreisfreien Städte als Lebensmittelüberwachungsbehörden zuständig.

B. Registrierung von Lebensmittelunternehmern (Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)

1. Registrierungspflicht

- 1.1. Die Registrierungspflicht besteht für alle Lebensmittelunternehmer, für die die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gemäß deren Artikel 1 gilt.

„Lebensmittelunternehmer“ sind nach Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr.

178/2002 die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. „Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Registrierungspflichtig sind somit auch Unternehmen, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben (z. B. Tafelläden) oder die eine reine Maklertätigkeit ausüben.

Zum Lebensmittelbegriff siehe Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

1.2. Nicht registrierungspflichtig sind

1.2.1. Lebensmittelunternehmer, die vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nach Artikel 1 Abs. 2 ausgenommen sind, also insbesondere die Primärproduktion für den privaten häuslichen Bereich, der private häusliche Bereich und die Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen an bestimmte Abnehmer,

1.2.2. reine Tierhaltungsbetriebe ohne Lebensmittelerzeugung (z. B. Milch, Eier) und

1.2.3. - im Hinblick auf den Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 - Lebensmitteltätigkeiten ohne eine gewisse Kontinuität und einen gewissen Organisationsgrad, wie es z. B. bei Vereinsfesten der Fall sein kann (im Einzelfall ist dies von der zuständigen Behörde zu entscheiden),

1.2.4. nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zulassungspflichtige Betriebe.

2. Meldung durch die Lebensmittelunternehmer

2.1. Meldepflicht

Meldepflichtig ist

2.1.1. jeder registrierungspflichtige Lebensmittelunternehmer, sofern die zuständige Behörde nicht auf eine Meldung verzichtet, weil der Lebensmittelunternehmer bereits bekannt ist und

2.1.2. jede die Angaben in der Anlage betreffende Änderung bei bereits bekannten Lebensmittelunternehmern.

2.2. Form und Inhalt der Meldung

2.2.1. Für die Meldung ist außer im Fall der Nr. 2.3 die Anlage zu verwenden. Die Anlage ist bei den zuständigen Behörden erhältlich oder kann im Internet unter http://www.stmuv.bayern.de/verbraucherschutz/gewerbe/lebensmittel/betriebe/doc/imbetriebe_meldung.pdf heruntergeladen werden.

2.2.2. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, ist die Anlage für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen.

2.3. Als Meldung gelten auch die Gewerbe-Anmeldung und der im Zusammenhang mit dem Mehrfachantrag abgegebene „Meldebogen für die Registrierung/Zulassung von

Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen“.

2.4. Anzeigen, Erlaubnisse, Genehmigung und Zulassungen

Die Meldung ersetzt nicht anderweitig vorgeschriebene Anzeigen und Anträge auf Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen.

3. Registrierung durch die zuständigen Behörden

3.1. Die zuständigen Behörden erfassen die Daten und erstellen eine Liste der Lebensmittelunternehmer

3.1.1. auf der Grundlage bereits bei der Behörde vorhandener Daten (z. B. Kontrollplan Risikoanalyse) oder

3.1.2. entsprechend den Meldungen nach Nr. 2.

3.2. Die Behörden stellen sicher, dass die Daten der Gewerbe-Anmeldung unverzüglich an die intern für die Registrierung zuständige Stelle weitergeleitet wird.

3.3. Liegt eine Liste bereits für andere Zwecke vor, so kann diese verwendet werden (Artikel 31 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

3.4. Liegen Daten nicht in Listenform vor, genügt es, wenn sichergestellt ist, dass ein Listenausdruck jederzeit möglich ist.

3.5. Daten nach den Nummern 2.3 und 3.1.1, die nicht den Daten nach der Anlage entsprechen, sind sukzessive durch die zuständigen Behörden zu ergänzen.

3.6. Sofern die zuständigen Behörden aus anderen Quellen Kenntnis erhalten von neuen Lebensmittelunternehmern oder relevanten Änderungen bereits erfasster Lebensmittelunternehmern, veranlassen sie diese ggf. zur Meldung.

C. Erfassung von Betrieben (§ 7 Abs. 1 AVV RÜb)

Nicht nach B.1 registrierungspflichtige, aber nach § 7 Abs. 1 AVV RÜb erfassungspflichtige Betriebe sind entsprechend den Nummern B.3.1. bis 3.5. und der Anlage zu erfassen.

D. Erfassung weitergehender Daten

Die Erfassung weitergehender Daten über die Registrierung nach B und die Erfassung nach C hinaus, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden zweckdienlich sind, bleibt unberührt.

München, 27.05.2015

Dr. Bernhard Mühlbauer
Regierungsdirektor